

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V., Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Referat DG 13
Dr. Peter Letixerant
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Nur per E-Mail: Ref-DG13@bmvi.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2015-10-09

AöW-Stellungnahme – Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG); Aktenzeichen: DG 13/8344.1/1-2

Sehr geehrter Herr Dr. Letixerant,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland möchten wir zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen. Wir bitten außerdem um Beteiligung der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) im weiteren Verfahren.

§ 3 Nr. 16 Buchstabe b TKG-Entw. (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c) – Definition des öffentlichen Versorgungsnetzes

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Trinkwasserversorgungsinfrastrukturen bereits in der Definition über das „öffentliche Versorgungsnetz“ ausgenommen werden.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass die öffentlichen Abwasserinfrastrukturen ebenfalls aus dem Kreis der zur Transparenz- und Mitnutzungsansprüche Verpflichteten herausgenommen werden müssen.

§§ 77a bis e TKG-Entw. (Artikel 1 Nr. 15) – Regelungen zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

Aus den Regelungen zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze (insbesondere aus § 77d TKG-Entw.) geht hervor, dass Betreiber von Abwassernetzen und von Kanalisationssystemen verpflichtet werden sollen, ausbauwilligen Telekommunikationsnetzbetreibern die Mitnutzung zu ermöglichen. Wir erachten eine derartige Verpflichtung für den Bereich der öffentlichen Abwassernetze nicht für sinnvoll. Hierzu haben wir einige Anmerkungen:

Die EU Kostensenkungs-RL (Richtlinie 2014/61/EU) lässt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung einen Gestaltungsspielraum. Hierzu ist in Artikel 4 Abs. 7 der Kostensenkungs-RL vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten für bestimmte Infrastrukturen, die als technisch ungeeignet für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation oder für nationale kritische Infrastrukturen befunden werden, begründete Ausnahmen vorsehen können. **Wir fordern daher, den Gestaltungsspielraum dieser Richtlinie zu nutzen und keine Verpflichtung für die Betreiber von Abwassernetzen und Kanalisationssystemen zur Mitnutzung von physischen Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie der Kanalisationssysteme vorzusehen.**

Die öffentlichen Abwasserleitungen und Kanalisationssysteme dienen einer hoheitlichen Aufgabe, die für die Volksgesundheit und die Verhinderung von Seuchen unerlässlich ist, während die elektronische Kommunikation von privaten oder ausnahmsweise in teil-/öffentlichem Eigentum gehaltenen Gesellschaften, die in einem Markt unter Wettbewerbsbedingungen tätig sind, betrieben wird. Markt und Wettbewerb unterliegen anderen Mechanismen als hoheitliche Aufgaben und eine

Verpflichtung der Betreiber von Abwasserleitungen und Kanalisationssystemen kann zu einer Beeinträchtigung der hoheitlichen Aufgaben führen. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Träger der Abwasserreinigung und Stadtentwässerung, für die in einem Wettbewerb betriebenen Telekommunikationsnetze in Abwasserleitungen Verantwortung zu übernehmen.

Abwasserleitungen sind geschlossene Systeme, die unterschiedlichsten geologischen und räumlichen Bedingungen unterliegen und deren Nutzung über Jahrzehnte (60 bis über 100 Jahre und darüber) gesichert sein muss. Bei einer Mitnutzung kann das auf Dauer nicht gewährleistet werden. Eine Mitnutzung der Kanäle und Abwassernetze für Telekommunikationsnetze wird zwangsläufig immer auch Wirkungen auf die Abwasserableitung haben (Wartungs- und Sanierungsintervalle, unterschiedliche Geschwindigkeit der technischen Entwicklung und unterschiedliche Anpassungszeiträume etc.).

Andererseits können aber auch unvorhersehbare Ereignisse und Entwicklungen (z. B. vermehrt Starkregen, Hochwasser, Nutzungsverhalten der Menschen) in den Abwassernetzen auf die Telekommunikationsleitungen Auswirkungen haben. Ob und wie die empfindlichen Telekommunikationsleitungen solchen Belastungen standhalten oder davor geschützt werden können, ist bisher nicht geklärt. Beispielsweise müssen in bestimmten Regionen Deutschlands aufgrund des demografischen Wandels oder des durch Wassersparmaßnahmen immer geringer werdenden Durchflusses die Abwasserleitungen mit hohem Druck gespült und gereinigt werden.

Unsere Mitglieder, die bereits Erfahrung mit der Mitnutzung haben, berichten, dass sich die Telekommunikationsleitung im Kanal lösen kann, was zu langsam sich aufbauenden Verstopfungen, je nach Kanalquerschnitt führen kann. Eine unerkannte Verstopfung kann zu einem Rückstau im Kanal und einem Einstau von tiefer liegenden Räumen führen. Bei einem Abriss der Leitung kommt es zum Ausfall des Netzes. In beiden Fällen entstehen hohe Folgekosten und Haftungsstreitigkeiten.

Des Weiteren sind die zukünftigen Einschränkungen bei der Sanierung von Kanalsystemen und die Einschränkungen bei der Wahl der Sanierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Gerade im Zeitalter hoher Sanierungserfordernisse würde der Einbau einer Telekommunikationsleitung in ein schadhaftes Abwassernetz Randbedingungen erzeugen, die die Wahl des wirtschaftlichsten Sanierungsverfahrens stark einschränken bis zu der Tatsache, dass einige Verfahren nicht ausgeführt werden könnten. Alle Innensanierungstechniken wären für den Kanalnetzbetreiber bei einer montierten Telekommunikationsleitung nahezu ausgeschlossen und kurzfristige Reparaturen an Kanälen wären massiv erschwert. Die Mehrkosten dieser erheblichen Einschränkung für die Kanalnetzbetreiber müssten die Bürger über die Entwässerungsgebühr tragen.

Für den Telekommunikationsnetzbetreiber ist zu berücksichtigen, dass bei Berst-, Inliner- oder Montageverfahren das montierte Kabel zerstört oder der Betreiber des Kabels seine Leitung nie mehr ziehen oder austauschen kann.

Somit ergeben sich aus den unterschiedlichsten Wirkungen in den Leitungssystemen neue Folgepflichten für die Beteiligten, die in den Verantwortlichkeiten und der Haftung bisher nicht geklärt sind.

Die Betreiber von Abwasserleitungen und Kanalisationssystemen, die in Deutschland mit über 90 % in öffentlicher Hand bzw. die Kommunen selbst sind, dürfen nicht durch eine Verpflichtung bzw. einen durchsetzbaren Mitnutzungsanspruch privater Telekommunikationsbetreiber in eine von vornherein unterlegene Verhandlungsposition gebracht werden. Die in § 77 Abs. 2 TKG-Entw. abschließend aufgezählten Versagungsgründe sind hierzu nicht ausreichend geeignet. Eine Verweigerung der Mitnutzung in begründeten Fällen, wenn z.B. die Kosten für die Mitnutzung und die Haftung für durch die Mitnutzung auftretende Schäden nicht ausreichend geregelt sind, wäre dann nicht mehr möglich. Einen grundsätzlichen Vorrang des Breitbandausbaus vor der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung lehnen wir entschieden ab. Gesundheit und Seuchenbekämpfung müssen immer Vorrang vor Kommunikationsnetzen und Gewinnmaximierung haben.

Es bedarf zur Zulassung der Mitnutzung zumindest einer den lokalen Bedingungen Rechnung tragenden Einzelfallbetrachtung und demokratisch legitimer Entscheidungen in den Kommunen. Dabei muss den Folgepflichten, den Unterhaltungspflichten, dem zusätzlichem Aufwand und der Bedeutung als kritischer Infrastruktur Rechnung getragen werden können. Ein grundsätzlicher Mitnutzungsanspruch ist dafür jedenfalls nicht geeignet.

Nach unserer Ansicht müssen dabei auch die für die Abwassergebührenezahler entstehenden Kosten mitberücksichtigt werden. Die Kosten, die mit der Mitnutzung der Infrastruktur durch Telekommunikationsleitungen zusammenhängen, unabhängig vom Verursacher oder bei Schäden ohne

Verschulden der Betreiber von Abwasserleitungen und Kanälen, dürfen jedenfalls nicht den Zahlern der Abwasser- und Entwässerungsgebühren angelastet werden. Die Aufgabenträger dürfen nämlich nur kostendeckende Gebühren zur Aufrechterhaltung einer sicheren und langfristigen Abwasserentsorgung und Entwässerung erheben. Mögliche Kosten durch die Mitnutzung für die Telekommunikation, wie z.B. kürzere Untersuchungs-, Wartungs- und Sanierungsintervalle (Folge- und Unterhaltungspflichten) oder durch Schäden sind im Kostendeckungsprinzip bisher nicht berücksichtigt. Wir befürchten neue Belastungen für die Gebührenzahler durch die Mitnutzung und eine Verschiebung von Kosten von im Wettbewerb stehenden privaten gewinnorientierten Unternehmen auf öffentliche Aufgabenträger zu Lasten der Allgemeinheit

Nach unserer Ansicht stehen diese zusätzlichen Kosten im Widerspruch zu den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zur Entgelterhebung für die öffentliche Abwasserbeseitigung. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der Mitnutzung eine Veränderung der Abschreibungszeiten und höhere Aufwendungen für den Betrieb erforderlich werden müssen.

Die Telekommunikationsnetzbetreiber sollten auf eine von den Betreibern freiwillige Vereinbarung verwiesen werden, nur so kann auch die demokratisch legitimierte Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene gesichert werden. Ein in einem **Gesetz geregelter Anspruch** steht dem entgegen.

Wir lehnen daher einen Anspruch auf Mitnutzung von öffentlichen Abwassernetzen und Kanalisationssystemen ab.

§ 77b TKG-Entw. (Artikel 1 Nr. 15) - Atlas physischer Infrastrukturen

Nach § 77b TKG-Entw. kann die Bundesnetzagentur diejenigen Informationen verlangen, die zur Erstellung eines detaillierten Atlas über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Nur in „konkreten“ Ausnahmefällen, kann hiervon abgesehen werden. Nach unserer Ansicht handelt es sich bei öffentlichen Abwassernetzen um eine besonders sensible Infrastruktur, die nicht grundsätzlich einer erhöhten Gefahr von außen jedweder Art ausgesetzt werden sollte. **Deshalb lehnen wir diese Regelung ab, soweit sie sich auch auf öffentliche Abwassernetze bezieht.**

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06

Fax: 0 30/39 74 36 83

hecht@aoew.de

www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.